



links: Georg Rahn u. Erich Solka



In der Vereinsregistersache Tennis-Gesellschaft Gold-Weiss
Gelsenkirchen werden zum Notvorstand gemäß § 29 BGB be-
stellt:

1. Dr.med. Heinrich Viefhaus, Essen-Katernberg, Distelbeck-
hof 163,
2. Bauaufseher Egon Stein, Essen-Katernberg, Josef Oertgen-
weg 73a,
3. Kaufmann Werner Viefhaus, Gelsenkirchen, Weberstr. 7.

Seine Vertretungsbefugnis ist auf die Einberufung einer Mit-
gliederversammlung zwecks Vorstandswahl und Beschlufassung
über Satzungsänderungen beschränkt.

Gelsenkirchen, den 7. Juli 1958

Das Amtsgericht
gez. Kahr,
Rechtspfleger.



Ausgefertigt:

Gelsenkirchen, den 7. Juli 1958

Justizobersekretär
(Dallach) als Urkundsbeamteter der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Karten

Est. 40,- bez. per Bank

30.7.1958 am Gerichtskasse Essen.

[Handwritten signature]



SATZUNG
der
TENNISGESELLSCHAFT
„GOLD-WEISS“
GELSENKIRCHEN
e. V.

**Satzung der Tennisgesellschaft Gold-Weiß,
Gelsenkirchen e. V.**

§ 1

Die Tennisgesellschaft Gold-Weiß, Gelsenkirchen (TGG) bezweckt die Pflege des Tennissportes und die Förderung der Geselligkeit unter ihren Mitgliedern. Sie hat ihren Sitz in Gelsenkirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitglied der Tennisgesellschaft kann werden, wer die Ziele der TGG zu verfolgen oder zu fördern beabsichtigt.

Die TGG führt als Mitglieder:

1. Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und solche Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen und keine eigenen Einkünfte haben;
3. Erwachsene (Aktive) nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
4. passive Mitglieder.

Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bedürfen zur Mitgliedschaft der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Über Änderungen der Mitgliedseigenschaft gem. Ziff. 1-4 entscheidet der Vorstand auf Antrag. Entsprechende Anträge sind für die folgende Spielzeit jeweils bis zum 31. 12. dem Vorstand zuzuleiten.

§ 4

Aufnahme:

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der TGG zu richten, der über den Antrag entscheidet und dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitteilt. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Abmeldung;
2. durch Ausschluß,
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen der TGG schädigt oder den Klubfrieden stört;
 - b) wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit dem Beirat. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlußfassung zu hören.

Bei Nichterscheinen des zu ladenden Mitgliedes wird ohne Anhören entschieden.

Mit Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Gegen den Ausschluß kann kein Einspruch erhoben werden.

Ausschluß und Austritt entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 6

Die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden auf der Jahreshauptversammlung jedesmal für das Geschäftsjahr festgesetzt.

Die Höhe der Beiträge ist nach den in § 3 aufgeführten Gruppen zu staffeln. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglied, so sind die Beiträge ebenfalls zu staffeln.

Bei Beitragsrückstand entfällt Spiel- und Stimmberechtigung für die Dauer des Beitragsrückstandes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Vorstand der TGG setzt sich zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer (gleichzeitig Kassenwart)
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Jugendwart

Der Vorstand wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 (BGB) ist nur der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Hauptversammlung wählt gleichzeitig einen Beirat von mindestens 3 geschäftsfähigen Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis an seiner Stelle ein neues gewählt oder Wiederwahl erfolgt ist.

§ 8

Mindestens einmal jährlich ist eine Hauptversammlung abzuhalten.

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand

einberufen werden; müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt.

Jede Versammlung ist unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzulegen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die freiwillige Auflösung der TGG ist nach den Bestimmungen des BGB § 41 möglich.

Bei Auflösung ist das verbleibende Vermögen der TGG unter die derzeitigen Mitglieder zu gleichen Teilen zu verteilen.

§ 10

Mit der Annahme dieser Satzung, die in das Vereinsregister einzutragen ist, sind alle früheren Satzungsbestimmungen wirkungslos geworden.

Gelsenkirchen, den 23. September 1958

1 9 5 8

V o r s t a n d
=====

1. Vorsitzender	Dr. med. Heinz Viefhaus
2. Vorsitzender	Egon Stein
Geschäftsführer	F. Werner Viefhaus
Sportwart	Heinz-Josef Roth
Jugendwart	Baldur Reul
Schriftführer	Arthur Stookhorst
Beirat	Walter Rüter Willi Flasskühler Hans Altenbeck Elisabeth Webels Georg Rahn
Spielausschuß	Elisabeth Loges Egon Stein Walter Rüter Baldur Reul
Kassenprüfer	Reinhold Waschkies Willi Olbricht

Turnier in Ibbenbüren

im Monat Juni



Abfahrtstreffpunkt: v.lks.: E.Stein,
E.Loges, H.J.Roth, G.Viefhaus,
H.Schwalbe, v.Below, S.Proksch, G.Rahn



rechts: Dr. Viefhaus,
Horst Stein



v.rechts: I.Stein, R.Flaskühler,
H.J.Roth, G.Viefhaus



rechts: Horst Stein